



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.09.2020
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2920

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

I.

Zahl: A4/WA.WVA-10066-39
Betreff: Gemeinde Oberschützen, WVA,
Aschauer Straße, BA 11,
wasserrechtliche Bewilligung,

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Oberschützen hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Aschauer Straße (BA11) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10 WRG, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

DIENSTAG, dem 06. Oktober 2020

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Oberschützen um **10:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Margarethe Forstik

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil C, 2.OG, Zi. Nr. 216 sowie beim Gemeindeamt in Oberschützen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

- 1. Bei der Verhandlung ist eine Schutzmaske („Mund- Nasenschutz“) zu tragen. Die für die Verhandlung benötigte Schutzmaske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen.**
- 2. Beim Betreten des Verhandlungsraumes und beim Aufenthalt in diesem (Platzwahl!) ist der notwendige Sicherheitsabstand von mindestens 1 m einzuhalten.**

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag der provisorischen Abteilungsvorständin:

Mag. Michael GRAFL



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>